

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen

der Gemeinde Wielenbach

(Stellplatzsatzung)

vom 19.12.2011

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Wielenbach mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4
Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).

(2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

§ 5
Ausstattung von Stellplätzen

(1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Die Ausführung darf nur mit wasserdurchlässigem Material erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

(2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Bei offenen Garagen (Carports) kann in Einzelfällen mit Zustimmung der Gemeinde eine andere Regelung getroffen werden.

§ 6
Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bestehende Stellplatzsatzung vom 06.04.1995 außer Kraft.

Ort, Datum:
Wielenbach, 19.12.2011

(Siegel)



Unterschrift:

K. Steigerberger
K. Steigerberger
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	zusätzl. Stellplätze für Besucher
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)	2 Stpl. je Wohnung ab 50m ² 1 Stpl. je Wohnung bis 50 m ²	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung ab 50 m ² 1 Stpl. je Wohnung bis 50 m ² Bei 6 und mehr Wohneinheiten ist die Hälfte der Stpl. in einer Tiefgarage unterzubringen, die Tiefgarageneinfahrt ist zu umbauen	1 Stpl. je angefangene 3 Wohnungen
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 3 Wohneinheiten
1.4	Altenwohnheime	1 Stpl. je 5 Wohneinheiten, jedoch mind. 4 Stpl.	
1.5	Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 3 Betten
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.7	Wohnheime	1 Stpl. je Bewohner	1 Stpl. je 10 Bewohner
1.8	Tagespflege	1 Stpl. je Pflegekraft, mind. jedoch 2 Stpl.	1 Stpl. je 4 Pflegebedürftige, mind. jedoch 2 Stpl.
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 150 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	
2.3	Kfz-Schulen	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl.	
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser		1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren		1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten		1 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ähnl. Beherbergungsbetriebe		1 Stpl. je 2 Betten, f. zugehörigen Restaurationsbetrieb, Zuschlag nach 4.1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	zusätzl. Stellplätze für Besucher
4.3	Diskotheken, Tanzlokale		4 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche
4.4	Vergnügungsstätten i. S. v. § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (z. B. Spielothek, Spielhalle)		1 Stpl. je 5 m ² Nutzfläche
5	Gewerbliche Anlagen		
5.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigten	
5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigten	
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	–
5.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	4 Stpl. je Pflegeplatz	–
5.5	Automatische Kraftfahrwaschanlage	4 Stpl. je Waschanlage	
5.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	–
6	Versammlungsstätten		
6.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Kinos, Vortrags- und Betsäle, Vereinsheime)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	bei Restaurationsbetrieb 1 Stpl. Je 10m ² Nettogastraumfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
7	Sportstätten		
7.1	Sportplatz ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	
7.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätze	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze
7.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	
7.4	Tennisplätze ohne Besucher- Plätze	4 Stpl. je Spielfeld	
8.0	Verschiedenes		
8.1	Kleingartenanlagen	1 St./3 Kleingärten	–
8.2	Friedhöfe	1 St. / 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St.	
9.0	Schulen, Kindergärten		
9.1	Grundschulen	1,5 Stpl. je Klassenzimmer	
9.2	Kindergarten	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 4 Stpl.	

Verfahrens- und Bekanntmachungsvermerke:

- I. Die vorstehende Stellplatzsatzung wurde durch den Gemeinderat Wielenbach in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2011 beschlossen.
- II. Die amtliche Bekanntmachung der vorgenannten Satzung – erfolgte gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO i. V. m. § 1 Abs. 2 BekV und § 34 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat durch Niederlegung in der Gemeinde Wielenbach, Peter-Kaufinger-Straße 10, 82407 Wielenbach. Die Satzung wurde am 20.12.2011 im Rathaus der Gemeinde Wielenbach -Geschäftsleitung/Kämmerei-, Peter-Kaufinger-Straße 10, 82407 Wielenbach während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Wielenbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2011 angeheftet und werden am 27.01.2012 wieder abgenommen.
- III. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gemeinde Wielenbach

Wielenbach, 21.12.2011


K. Steigenthaler
Erster Bürgermeister

